

7. Sitzung des Fernsehrates in der XVII. Amtsperiode am 12. Dezember 2025

Zusammenfassung der Vorlagen

Rundfunkdatenschutzbeauftragter

- a) Ernennung des gemeinsamen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz (Rundfunkdatenschutzbeauftragter)
- b) Erlass einer gemeinsamen Satzung über die Datenschutzaufsicht der Rundfunkanstalten

Gemäß § 31j Abs. 1 S. 1 Medienstaatsvertrags-Entwurf (7. Medienänderungsstaatsvertrag, MStVE) ernennen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio einen gemeinsamen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz (Rundfunkdatenschutzbeauftragter), der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 ist.

Die Ernennung erfolgt durch die Rundfunkräte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, den Fernsehrat des ZDF und den Hörfunkrat des Deutschlandradios für die Dauer von acht Jahren (§ 31j Abs. 1 Satz 2 MStVE).

Nach der Gesetzesbegründung zu § 31j Abs. 3 MStVE obliegt es den Rundfunkräten der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem Fernsehrat des ZDF und dem Hörfunkrat des Deutschlandradios, die gemeinsame Satzung über die Datenschutzaufsicht der Rundfunkanstalten zu erlassen. Die in § 16 Abs. 3 ZDF-Staatsvertrag vorgesehene Zustimmung des ZDF-Verwaltungsrats zum Erlass der Satzung ist in seiner Sitzung vom 28.11.2025 eingeholt worden.